

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSCHREIBUNG VON VERLUST-ENERGIE FÜR DAS JAHR 2017 DER STADTWERKE LÜNEN GMBH - NETZ

1. Einführung

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netznutzungsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Stadtwerke Lünen GmbH - Netz als örtlicher Verteilnetzbetreiber hat sich zur Deckung ihres Bedarfes an Verlustenergie für das Jahr 2017 für das Modell der offenen Ausschreibung nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren entschieden.

Nachfolgend werden die Randbedingungen des Ausschreibungsverfahrens sowie das Produkt beschrieben und die Teilnahmebedingungen dargestellt.

2. Produkt

Die Stadtwerke Lünen GmbH schreibt zur Deckung des Bedarfes an Verlustenergie für das Jahr 2017 die Stromlieferung eines Fahrplanes aus. Der Fahrplan beruht auf dem Netzlastgang 2015/2016 und der daraus abgeleiteten Verlustenergie 2017.

Der Fahrplan steht als Exceldatei zum Download auf der Internetseite der Stadtwerke Lünen GmbH zur Verfügung: www.swl24.de

3. Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt mit dem durch SWL - Netz vorgesehenen Formblatt "Angebot Netzverluste 2017". Dieses wird den Bietern ebenfalls auf der Internetseite gem. Ziffer 2 zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich, im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Der Aufwand zur Erstellung des Angebotes wird nicht erstattet. Angebotssprache ist Deutsch.

Die schriftlichen Angebote müssen bis zum 25. Oktober 2016, 12.00 Uhr, bei folgender Adresse eingegangen sein:

Stadtwerke Lünen GmbH
Martin Richter
Borker Straße 56-58
44534 Lünen
Email: netze@swl24.de

Die Stadtwerke Lünen GmbH bestätigt dem Bieter den Eingang seines schriftlichen Angebotes per Email an die vom Bieter für die Absendung verwendete Email Adresse.

Das Angebot des Bieters ist bis zur Zuschlagsentscheidung am jeweiligen Angebotsabgabetermin bindend; es kann bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist durch ein neues Angebot gemäß dieser Ziffer ersetzt werden. Bedingte Angebote und Angebote unter Vorbehalt werden nicht berücksichtigt; gleiches gilt für unvollständige, unleserliche oder in sonstiger Weise unklare Angebote sowie für Nebenangebote.

Den Aufwand für Erstellung und Übermittlung des Angebotes trägt der Bieter selbst.

4. Vergabe

Die Erteilung des Zuschlags führt zum Zustandekommen eines Stromliefertrages zu den Allgemeinen Lieferbedingungen im Umfang des jeweiligen Angebotes und zu dem darin angebotenen Arbeitspreis.

Kriterien für die Zuschlagserteilung:

Stadtwerke Lünen GmbH - Netz wird auf Basis aller für den Vergabezeitraum vorliegenden Angebote unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel minimaler Gesamtkosten den Zuschlag zur Lieferung der Verlustenergie erteilen. Hierbei ist der angebotene niedrigste Arbeitspreis ausschlaggebend.

Bei Angeboten mit einem gleich niedrigen Arbeitspreis wird dasjenige vorrangig berücksichtigt, das zuerst eingegangen ist.

Eine Submission findet nicht statt.

Bindefrist:

Die Vergabeentscheidung wird am 25. Oktober 2016 bis spätestens 13:00 Uhr den Bietern mitgeteilt.

Mitteilung über Zuschlag:

Der Bieter erhält nach Zuschlag eine Mitteilung über die Vergabeentscheidung per Fax. Der Zuschlag muss durch den Bieter zwingend am Vergabetag per Fax bestätigt werden.

5. Bedingungen

Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung ist das Bestehen eines gültigen Bilanzkreises des jeweiligen Bieters in der Amprion-Regelzone.

Der Erfüllungsort der Lieferung ist die Amprion-Regelzone. Die Lieferung erfolgt in einen durch Stadtwerke Lünen GmbH - Netz noch zu benennenden Bilanzkreis. Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist ferner, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahren befindet.

Mit der Teilnahme an der Ausschreibung erkennt der Bieter die Allgemeinen Teilnahmebedingungen vorbehaltlos an.

Verstößt ein Bieter grob gegen diese Allgemeinen Bedingungen und / oder die Allgemeinen Lieferbedingungen, kann er von SWL Netz von der Teilnahme an laufenden und künftigen Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen liegt insbesondere dann vor, wenn der Bieter seinen Pflichten zur Lieferung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Ausschluss von der Teilnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bieter.

6. **Stromlieferungen**

Der Strom wird als Drehstrom mit einer Frequenz von etwas 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

Übergabestelle

Die Stromlieferung an SWL-Netz erfolgt in einen von SWL - Netz noch zu benennenden Bilanzkreis. Der zu beliefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

7. **Liefermengen, Lieferpreise und Lieferzeitraum**

Der Anbieter beliefert SWL -Netz während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Anbieter in der Ausschreibung für 2017 von SWL-Netz einen Zuschlag und entsprechend eine Mitteilung über einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

Der Gesamtpreis für die Lieferung entspricht dem vom Anbieter angebotenen spezifischen Arbeitspreis in EUR/MWh multipliziert mit dem Energieliefervolumen der jeweils bezuschlagten Tranche.

Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2017, 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr und entspricht dem Zeitraum über den das ausgeschriebene Lieferprofil definiert und strukturiert ist.

8. **Abrechnung**

Die vom Anbieter gelieferte Energie für die Deckung der Netzverluste bei SWL-Netz wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Anbieter in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

Die Rechnung ist in schriftlicher Form und in deutscher Sprache an folgende Rechnungsanschrift SWL-Netz zu senden:

Stadtwerke Lünen GmbH
Borker Straße 56-58
44534 Lünen

Stadtwerke Lünen GmbH zahlt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz. Die Zahlungen der SWL - Netz erfolgen binnen 28 Tagen nach Rechnungseingang.

9. **Störungen, Unterbrechungen, Vertragsverletzung**

Wenn der Anbieter oder SWL-Netz durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.

Stadtwerke Lünen GmbH - Netz und der Anbieter wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist SLW-Netz berechtigt, dem Anbieter die gesamte Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

Stadtwerke Lünen GmbH- Netz und der Anbieter verpflichten sich, die vom jeweils anderen im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren Verlustenergie oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens oder des vorliegenden Vertrages zu verwenden. SWL-Netz ist insbesondere berechtigt,

- Angebotsdaten des Anbieters in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
- Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

Ungeachtet der Geheimhaltungspflicht sind SWL-Netz und der Anbieter berechtigt, auch vertrauliche Informationen des jeweils anderen an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet sind.

11. Laufzeit und Kündigung

Der mit der Zuschlagserteilung zustande gekommene Stromliefervertrag kann während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt, die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bezüglich der Verlustenergiebeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen eines der Vertragspartner ein nicht offensichtlich unzulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Auch im Falle wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (eingeschriebener Brief).

12. Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

Ändern sich während der Laufzeit des mit Zuschlagserteilung zustande gekommenen Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bezüglich der Verlustenergiebeschaffung trifft.

Auch im Verhältnis zu ausländischen Anbietern, die einen Zuschlag erhalten haben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form.

Eine Vorabübermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax sowie ein Austausch von Fahrplänen per Email oder FTP können zwischen den Vertragspartnern individuell vereinbart werden.

Gerichtsstand ist Lünen.

14. Anpassung des Ausschreibungsverfahrens

Sollten sich die den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Verlustenergie für das Jahr 2017 zugrunde liegenden die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen der Regulierungsbehörde ändern, so hat SWL-Netz das Recht auf Anpassung dieser Regeln an die neuen Verhältnisse.

Stadtwerke Lünen GmbH behält sich vor, diese Allgemeinen Bedingungen sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen vor einer Ausschreibung zu ändern und spätestens 14 Kalendertage vor einem Angebotsabgabetermin durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite bekannt zu geben.

15. Kontaktdaten

Stadtwerke Lünen GmbH - Netz
Borker Straße 56-58
44534 Lünen
Tel. 02306 / 707-121 Martin Richter
Fax: 02306 / 707-161

Stadtwerke Lünen GmbH behält sich vor, die Kontaktdaten der o. g. Ansprechstelle zu ändern und für einzelne Belange anderer Ansprechstellen zu benennen.